LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986 Ausgegeben und versendet am 23. Juli 1986 **32. Stück**

54. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte

54. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte

Über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Schafmilch und Ziegenmilch, Schafmilch- und Ziegenmilcherzeugnissen, Frischkäse einschließlich Topfen aus Schafmilch oder Ziegenmilch (auch unter Mitverwendung von Kuhmilch hergestellt) ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert Caesium 134 5 nci pro Kilogramm oder Liter überschritten wird.

§ 2

Der Verkauf von anderen als im § 1 angeführten Käse aus Schafmilch oder Ziegenmilch (auch unter Mitverwendung von Kuhmilch hergestellt) ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert Caesium 137 plus Caesium 134 pro Kilogramm überschritten wird.

§ 3

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte, LGBl. Nr. 23/1986, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 32/1986, wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 22. Juli 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt